



KOA 1.102/18-012

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Campus Radio St. Pölten** (ZVR-Zahl 400043159 bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich) wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PRR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für den Zeitraum vom 13.04.2018 bis zum 31.03.2019 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen den Bezirk St. Pölten, soweit dieser durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge der Fachhochschule St. Pölten ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sendeflächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.ä. enthalten.

2. Dem Verein Campus Radio St. Pölten wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß



den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. und 2.

6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/18-012., einzuzahlen
7. Soweit sich der Antrag des **Vereins Campus Radio St. Pölten** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auf den Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum 12.04.2018 bezieht, wird er gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben datiert auf den 31.03.2018, bei der KommAustria eingelangt am 09.04.2018, stellte der Verein Campus Radio St. Pölten einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum 31.03.2019.

Beantragt wurde das im Spruch festgelegte Programm, welches im Wesentlichen bereits mit Bescheid der KommAustria vom 22.03.2002, KOA 1.102/02-015, für die erstmalige Ausbildungszulassung bewilligt wurde. Darüber hinaus wurde auch die Zuordnung der im Anlageblatt beschriebenen Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ beantragt.

Am 09.04.2018 erfolgte die fernmeldetechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen Thomas Janiczek.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller

Der Verein Campus Radio St. Pölten ist ein gemeinnütziger Verein und geht auf eine Initiative einer Interessengemeinschaft bestehend aus Lehrtätigen und Studenten zurück. Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 06.02.2002, Vr-180/2002, wurde die angezeigte Bildung des Vereins „Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten“ nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß



§ 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 nicht untersagt (ZVR-Zahl 400043159 bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich; nunmehr: Verein Campus Radio St. Pölten).

Vereinszweck ist die Unterstützung einer praxisnahen Ausbildung im Bereich elektronischer Medien an und in Kooperation mit der Fachhochschule St. Pölten, die Durchführung von Projekten, die der angewandten Forschung dienen, und nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Mittel der Betrieb eines BürgerInnenradios für die Stadt St. Pölten mit dem Namen „Campus & City Radio St. Pölten“. Als Obmann des Vereins fungiert Klaus Temper.

Dem Verein Campus Radio St. Pölten wurden bereits mit Bescheiden der KommAustria, KOA 1.102/02-015, KOA 1.102/03-003, KOA 1.102/04-005, KOA 1.102/05-004, KOA 1.102/06-003, KOA 1.102/07-003 KOA 1.102/08-009, KOA 1.102/09-003, KOA 1.102/10-005, KOA 1.102/11-007, KOA 1.102/12-003, KOA 1.102/13-011, KOA 1.102/14-006, KOA 1.102/15-003, KOA 1.102/16-008 sowie KOA 1.102/17-014 Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Kooperationen mit anderen privaten Medienunternehmen oder Beteiligungen an diesen bestehen nicht; auch eine Beteiligung bzw. Mitgliedschaft sowie sonstige Einflussnahmemöglichkeiten des Österreichischen Rundfunks oder von politischen Parteien liegen nicht vor.

2.2. Zum beantragten Programm

Im Rahmen der Zulassung ist beabsichtigt, die Studienlehrgänge „Medientechnik“, „Digitale Medientechnologien“, „Smart Engineering“, „Digital Health Care“, „Eisenbahn-Infrastrukturtechnik“, „Medienmanagement“, „Soziale Arbeit“ sowie auch „Media- und Kommunikationsberatung“, „IT Security“, „Diätologie“ und „Physiotherapie“ an dem Projekt Ausbildungsradio zu beteiligen, wobei diese Lehrgänge den Radiobetrieb sowohl hinsichtlich der Technik als auch hinsichtlich des Programms betreuen.

Dieses Konzept wird bereits seit Jahren umgesetzt; der Radiobetrieb konnte erfolgreich in Forschung und Lehre der Fachhochschulstudiengänge implementiert werden.

Seit dem Sendestart wurden einzelne Sendungsnamen verändert, ohne jedoch Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer wie ursprünglich beantragt und mit Bescheid der KommAustria vom 22.03.2002, KOA 1.102/02-15 genehmigt, abzuändern.

Aus dem vorgelegten Programmschema ergeben sich neben dem Musikprogramm u.a. folgende regelmäßigen Sendeflächen:

- „G'schichten aus dem Alltag“
- „Technik Magazin“
- „Festival Special“
- „Wie_SO_Wir“
- „Hochexplosiv und Brandgefährlich“
- „Music Features“
- „Kaffeesatz“
- „BlackXplosion“
- „Electronic Time Trip“



- „Morningshow“
- „Soziale Themen“
- „CampusTalk“
- „Innuendo“
- „MC RON“
- „St. Pöltner Sprachrohr“
- „Radio skug“
- „Awesomeness on air“
- „Persono“
- „Body & Soul“
- „94.4 Charts“
- „Sports Fever“
- „Radio Polonia“
- „In 2 Stunden um die Welt“
- „Das offene Wort“
- „Barfuß im Garten“
- „cinelounge“
- „Ameisenzirkus“
- „CITY Magazin“
- „Lebensfreude“
- „Weekend Guide“
- „Carla Kolumna“
- „Vinyl Only“
- „Ohrenschmaus“
- „Kultur Stream“
- „Alex und ihr Österreich“
- „Die Literaturwerkstatt“
- „Das Beste am Samstag“
- „Leben in der Kapsel“
- „Good Better Fresh“
- „Hangover Sessions“
- „Frühstück mit uns“
- „Zeitraum“ und
- „Das Tier und Wir“

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragsteller verweist diesbezüglich auf die bisherige Hörfunkveranstaltung im Rahmen des Ausbildungsradios und die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule St. Pölten. Das Konzept wird bereits seit Jahren umgesetzt; der Radiobetrieb konnte erfolgreich in Forschung und Lehre der Fachhochschulstudiengänge implementiert werden.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen Thomas Janiczek hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst im Wesentlichen zur Gänze den Bezirk St. Pölten. Die Gemeinde Böheimkirchen kann ebenfalls vollständig versorgt werden und die Gemeinden Kasten



bei Böheimkirchen, Kirchstätten, Neunlengbach, Pyhra, Wilhelmsburg, Weinburg, Grünau, Ober-Grafendorf, Grünau, Bischofstetten, St. Margarethen / Sierning, Markersdorf-Haindorf, Gerersdorf, Prinzendorf, Haunoldstein, Hafnerbach, Neidling, Obritzberg-Rust, Statzendorf, Herzogenburg, Kappeln, Weißenkirchen / Perschling können teilweise versorgt werden. Mit der beantragten Übertragungskapazität können insgesamt etwa 92.000 Einwohner versorgt werden.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden in einem vorhergehenden Koordinierungsverfahren um Stellungnahme zur Abstrahlung ersucht. Das mit den betroffenen Nachbarstaaten erzielte Ergebnis des Befragungsverfahrens ist mit den vom Antragsteller beantragten technischen Parametern gedeckt. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit ergeben sich aus den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 09.04.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zu Spruchpunkt 1. bis 6.

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingegbracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ war bis zum Ablauf des 31.03.2018 dem Verein Campus Radio St. Pölten zur Veranstaltung des Ausbildungshörfunkprogrammes „Campusradio“ zugeordnet (vgl. KOA 1.102/17-014). Es handelt



sich somit seit 01.04.2017, 00:00 Uhr, um eine Übertragungskapazität, die nicht einem anderen Hörfunkveranstalter zugeordnet ist und deren Zuordnung somit jederzeit beantragt werden kann.

Der Verein Campus Radio St. Pölten hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits vom Vereinszweck erfasst sind und andererseits von der Fachhochschule St. Pölten im Rahmen des Studienangebots wahrgenommen werden.

Der Verein Campus Radio St. Pölten, der bereits seit mehreren Jahren erfolgreich als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner unter Verweis auf diese Tätigkeit glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradio erfüllt. Es sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund derer an der weiteren Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Hörfunkveranstaltung zu zweifeln wäre. Der Verein Campus Radio St. Pölten ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Es liegen weder Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G, noch unzulässige Beteiligung von Medieninhabern gemäß § 9 PrR-G vor.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Campus Radio St. Pölten hat mit am 09.04.2018 eingelangtem Schreiben eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2018 bis 31.03.2019 beantragt. Eine Erteilung der Bewilligung bis zum 31.03.2019 liegt unter der gesetzlichen Höchstdauer und kann daher antragsgemäß erfolgen; zum Beginn der Bewilligung (bzw. zum Zeitraum vom 01.04.2018 bis 12.04.2018) siehe die Begründung zu Spruchpunkt 7.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 94,4 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.



Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.2. Zu Spruchpunkt 7.

Der Antrag des Vereins Campus Radio St. Pölten ist auf den 31.03.2018 datiert. Er langte auf dem Postweg am 09.04.2018 bei der KommAustria ein.

Aus § 3 Abs. 1 PrR-G ergibt sich, dass eine Zulassung Voraussetzung für die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter ist. Erst mit der Erteilung der Zulassung erlangen private Hörfunkveranstalter die Berechtigung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms. Schon insoweit ist eine rückwirkende Zulassungserteilung für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ausgeschlossen (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 27 Abs. 3 PrR-G). Auch im Lichte des § 3 Abs. 6 PrR-G ist festzuhalten, dass Anträge auf Erteilung einer Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G nur für einen in der Zukunft (d.h. nach Zulassungserteilung) liegenden Zeitraum gestellt werden können (arg "Darstellung des geplanten Programms und eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten").

In diesem Sinn hat der Bundeskommunikationssenat im vergleichbaren Fall einer Zulassung nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G im Bescheid vom 18.06.2007, GZ 611.180/0001-BKS/2007, ausgesprochen, dass eine behördliche Bewilligung für einen bereits verstrichenen Zeitraum selbst dann, wenn der Antrag zeitgerecht gestellt wurde, nicht mehr erteilt werden kann (unter Verweis auf VwGH 22.01.1988, 87/18/0099). Dies gilt umso mehr für einen Antrag, der auf den Tag des Ablaufs einer bestehenden Zulassung datiert ist, eine Zulassung ab dem darauffolgenden Tag begehrt, aber – aus welchen Gründen kann dahingestellt bleiben – erst mehr als eine Woche später bei der Behörde einlangt.

Insoweit war der Antrag daher in Bezug auf den Zeitraum vom 01.04.2018 bis zum Tag vor der Entscheidung am 13.04.2018 zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/18-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. April 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein **Campus Radio St. Pölten**, z.Hd. Obmann DI (FH) Klaus Temper, Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten, amtssigniert per E-Mail an ewald.volks@fhstp.ac.at

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM, **im Haus**



Beilage 1 zu KOA 1.102/18-012

1	Name der Funkstelle	S POELTEN 2					
2	Standort	Schildberg					
3	Lizenzinhaber	Verein Campus Radio St. Pölten					
4	Senderbetreiber	HIT FM PrivatradiogmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	94,40					
6	Programmname	CR 94,4					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E42 43		48N12 47	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	405					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,4					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	21,3	19,5	19,2	19,1	19,0	19,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	19,0	19,1	19,2	19,5	21,3	21,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	21,8	22,7	23,5	24,3	24,7	25,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	25,5	25,7	25,8	25,9	26,0	26,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	26,0	25,9	25,8	25,7	25,5	25,2
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	24,7	24,3	23,5	22,7	21,8	21,1
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land hex	Bereich hex	Programm hex		
			A hex	6 hex	57 hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Rifu					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						